



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz ♦ 63667 Nidda ♦ Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de ♦ Internet: www.nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

Räum- und Streudienst auf den öffentlichen Straßen im Bereich der Stadt Nidda innerhalb der geschlossenen Ortslage

Die Stadt Nidda ist bemüht, entsprechend ihrer technischen und personellen Möglichkeiten, auch im Winter den Straßenverkehr ohne wesentliche Beeinträchtigung zu gewährleisten. Die für den Verkehr erforderliche Sicherheit in den Steigungs- bzw. Gefällestrrecken kann bei Glatteisbildung nur durch Mitverwendung von Streustoffen mit auftauender Wirkung (Streusalz) erreicht werden. Als Streusalz wird ausnahmslos Kochsalz (NaCl) verwendet. Wie in den vergangenen Jahren wird es unter Beimengen von Splitt oder ähnlichen Mitteln abgestumpft.

Der Räum- und Streudienst bei der Stadt Nidda beginnt an Werktagen um 4.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen um 7.00 Uhr. Die Räum- und Streuarbeiten sind nach Dringlichkeitsstufen geordnet. Dabei haben alle zuführenden Straßen an das überörtliche Verkehrsnetz mit starken Steigungen bzw. Gefällen den Vorrang vor allen anderen Straßen. Wir weisen darauf hin, dass auf den städtischen Friedhöfen ein eingeschränkter Räum- und Streudienst ausgeübt wird, d.h. dass nur bei Beerdigungen die Wege geräumt werden.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis, wenn bei plötzlich eintretenden winterlichen Witterungsbedingungen nicht alle Straßen sofort ohne Behinderung befahrbar sind. Die Fahrzeughalter werden gebeten, in ihrem eigenen Interesse ihre Fahrzeuge entsprechend wintertauglich auszurüsten und das Fahrverhalten den Straßenverhältnissen anzupassen.

Bei Straßen, deren Fahrbahnbreiten unter 5,00 Metern liegen, sollten bei Schneefall keine Fahrzeuge am Fahrbahnrand abgestellt werden, da sonst die Räumfahrzeuge behindert werden. Dies kann sogar dazu führen, dass ein Straßenbereich überhaupt nicht geräumt werden kann.

Um das Zurückschleudern des Schnees auf die Gehwegflächen von unseren Räumfahrzeugen zu vermeiden, bitten wir, den Schnee der Seitenflächen nicht auf die Fahrbahn zu werfen, sondern ihn entsprechend den Möglichkeiten am Fahrbahnrand aufzusetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Haus- und Grundstückseigentümer verpflichtet sind, an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Schnee von den Gehwegen in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen. Bei Eisglätte muss der Gehweg in voller Breite durch geeignete Mittel (Sand, Splitt o. ä.) abgestumpft werden. Kombinierte Geh- und Radwege fallen ebenfalls unter die Winterdienstverpflichtung der Anlieger.

Die Verpflichtung zum Räumen und Streuen entfällt auch dann nicht, wenn auf dem Gehweg eine Haltestelle für Busse eingerichtet ist. Die Bushaltestellen und die Bereiche der Wartehallen übernimmt die Stadt Nidda im Rahmen ihres Winterdienstes.

Nidda, den 07.11.2017
04.1 Füller/Schw

Magistrat der Stadt Nidda

Hans-Peter Seum
Bürgermeister